

Oberfinanzdirektion Chemnitz

Service-Center Süd-Ost

Beihilfestelle in Ludwigsdorf

P 1820-K68BW - 6165813 - sc311g

Geschäftszeichen - bitte bei Antwort angeben -

Oberfinanzdirektion Chemnitz - Beihilfestelle Ludwigsdorf
An der Autobahn 10, 02828 Görlitz

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2C
7020 TRONDHEIM
NORWEGEN

Görlitz, 14.11.2007
An der Autobahn 10
02828 Görlitz

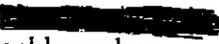
Service-Telefon : 03581/368-111

Sprechzeiten von: Mo - Do 07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr 07.30 Uhr - 15.00 Uhr

Telefax: (03581)368-120

Bearbeiter: Herr R. Neumann

Kennnummer: 665/6165813

Beihilfebescheid
für 
- Nachberechnung -

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihren Beihilfeantrag vom 08.10.2007 (eingegangen am 15.10.2007) wird eine Beihilfe in Höhe von 639,50 EUR gewährt. Der Beihilfebescheid vom 06.11.2007 wird entsprechend geändert. Berechnung und Abrechnung sind nachfolgend dargestellt.

Die eingereichten Belege sowie ein Antragsvordruck sind beigelegt.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Beihilfestelle

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen! Wird Widerspruch erhoben, so sind diesem die den angefochtenen Beihilfebescheid betreffenden Rechnungsbelege beizufügen.

Änderung der Berechnung zum Beihilfeantrag vom 08.10.2007

Beleg Nr.	Person	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag (EUR)	Dem Grunde nach beihilfefähig (EUR)	Beihilfefähig (EUR)	Bemesungssatz (v.H.)	Beihilfe (EUR)	Hinweis/Anl. Nr.
1	A	01.10.07	3.041,11	2.511,31	1.279,00	70	639,50	1
1	A	bisher:	3.041,11	1.869,61	1.279,00	70	639,50	*
Summe:			3.041,11	2.511,31	1.279,00		639,50	

Die Beihilfe wird festgesetzt auf 639,50 EUR.

Genereller Hinweis:

Lt. Beihilfevorschrift des Bundes (§6 Abs.1 Nr.2 Hinweis 10) sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt wurde, nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Abrechnung:

Beihilfeantrag vom	Bisher festgesetzte Beihilfe (EUR)	Neu festgesetzte Beihilfe (EUR)	Verrechnete Abschläge (EUR)	Auszahlung (EUR)/ Rückzahlung (-EUR)
08.10.2007	639,50	639,50	0,00	0,00
				0,00

Detailabrechnung stationäre Pflege

zu Ihrem Beihilfeantrag vom 08.10.2007, Belegnummer 1

	(EUR)	(EUR)
Rechnungsbetrag	3.041,11	
<u>für die Zeit vom 01.10.2007 bis zum 31.10.2007 **</u>		
** Soziale Pflegeversicherung, halber Beitragssatz, Pflegestufe II		
Pflegeaufwendungen		
berücksichtigte Pflegeaufwendungen	1.869,61	
Leistung der Pflegeversicherung	639,50	
verfügbarer Höchstbetrag der Pflegeaufwendungen nach den BhV	1.279,00	
Beihilfe zu Pflegeaufwendungen		
in Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung		639,50
zu übersteigenden Aufwendungen, Bemessungssatz 70,00 v.H.		0,00
Kosten für Unterkunft und Verpflegung		
berücksichtigte Aufwendungen	641,70	
Eigenanteil	943,40	
Beihilfe zu Unterkunft und Verpflegung		0,00
Beihilfe insgesamt		639,50

Beleghinweise:

Bitte teilen Sie mir Änderungen in der Höhe des Einkommens umgehend mit und legen Sie die entsprechenden Nachweise vor. Insbesondere bitte ich jede neue Bezügebescheinigung und jede neue Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen.

Unterbrechungen der dauernden vollstationären Pflege (z.B. wegen Krankenhausbehandlung) bitte ich auf der Rückseite des Beihilfeantrages zu vermerken.

Legen Sie mir bitte jedes Schreiben der Pflegeversicherung im Zusammenhang mit der dauernden Pflege unaufgefordert vor.

Auch Korrekturrechnungen und Erstattungsbelege des Pflegeheimes sind vorzulegen.

In den berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind auch die beihilfefähigen Investitionskosten enthalten. Falls in der Rechnung des Pflegeheimes ein Pflegewohngeld ausgewiesen war, wurden die Investitionskosten um diesen Betrag gemindert, da in dieser Höhe keine Aufwendungen entstanden sind (§ 5 Abs. 3 BhV).

Investitionskosten nicht anerkannt

Anerkennungsfähige Investitionskosten sind die im § 82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen (öffentlich gefördert).

Die hier geltend gemachten Investitionskosten sind nicht öffentlich gefördert.

Nachberechnung des Beleges -nach Vorlage der Einkommensnachweise
Hinsichtlich der bereits gewährten Beihilfe ergaben sich keine Änderungen.

Inkontinenzartikel:(4,35 Euro)

Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BhV).